

von Einsiedel auf Reibersdorf beigelegt, welcher unter Ueberreichung der an ihn ergangenen Missive das Gesuch gestellt hat, den Grafen Karl von Einsiedel auf Wolkens- burg als seinen Stellvertreter für seine Stelle in dieser Kammer zuzulassen. Er sagt in dieser Eingabe Folgendes:

Es ist der hohen Ersten Kammer bekannt, daß ich wegen Schwerhörigkeit zu meinem großen Leidwesen behindert bin, meinen Pflichten als Mitglied der Ersten Kammer zu genügen. Da nun eine Besserung meines Leidens nicht eingetreten ist und bei einberufenem Land- tage der Sitz der Standesherrschaft Reibersdorf nicht länger unbelegt bleiben möchte, so habe ich mich ent- schlossen, durch meinen Better Herrn Karl Grafen von Einsiedel auf Wolkens- burg als Denjenigen meiner Nach- folger im Besitze der Standesherrschaft, welcher nach § 64 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zur Zeit dazu beauftragt werden kann, mich vertreten zu lassen, da der nächste der beiden auf mich im Be- sitze der Standesherrschaft folgenden Söhne meines verstorbenen Bruders Alexander Grafen Einsiedel auf Gersdorf das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht hat und der zweite noch unmündig ist.

Der Anerkennung der Statthaftigkeit dieser Ver- tretung mich versichert haltend, ersuche ich die hohe Kammer, hierüber in Einvernehmen mit dem königl. Ministerium des Innern Beschluß zu fassen und er- laube mir nur noch die Bemerkung, daß mein Herr Better Karl Graf von Einsiedel auf Wolkens- burg sich zur Uebernahme der Vertretung bereit erklärt hat.

Die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sind in § 64 und § 74 der Verfassungsurkunde und in dem, den alten § 74 der Verfassungsurkunde abändernden Gesetze vom 19. October 1861 enthalten. Der § 64 der Verfassungsurkunde lautet folgendermaßen in der hier einschlagenden Stelle:

„Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 be- nannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthast anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist.“

Der § 74 besagt:

„Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere. Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmbrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der ver- schiedenen Stände- und Klassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die Erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.“

In dieser Weise ist durch das Gesetz vom Jahre 1861 der alte § 74 der Verfassungsurkunde abgeändert worden. Nach Prüfung dieser gesetzlichen Vorschriften hat darum das Directorium der Kammer sich dahin geeinigt und die Auffassung als die richtige ansehen zu müssen geglaubt, daß an die Stellvertreter, die für den Grafen Kurt

von Einsiedel präsentirt werden, keine höheren Forde- rungen zu richten sind, als daß sie überhaupt im Allge- meinen das Stimmrecht besitzen. Nun sagt aber Graf von Einsiedel auf Reibersdorf in seiner Eingabe in Be- ziehung auf die von ihm selbst als nähere Anwärter be- zeichneten Söhne seines Bruders, daß der ältere das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht habe. Ob er aber das für die Ausübung der Stimmberechtigung allein erforderliche 25. Lebensjahr erreicht habe oder nicht, darüber schweigt die Eingabe. Ebenso wenig sind uns die Successionsver- hältnisse in der Standesherrschaft Reibersdorf bekannt.

Das Directorium der Kammer hat demgemäß die Kammer um die Genehmigung folgenden Entschlusses zu bitten:

1. anzuerkennen, daß für den Grafen Kurt von Einsiedel notorisch Ursachen vorliegen, welche als statthast zu erachten, den Grafen Kurt von Einsiedel am Eintritt in die Kammer für behindert anzusehen;
2. dem Grafen Kurt von Einsiedel jedoch zu er- öffnen, daß der von ihm als nächster qualifi- cirter Anwärter angemeldete Stellvertreter zur Zeit nicht für genügend legitimirt anzusehen sei, indem
 - a) nach dem Gesetze vom 19. October 1861 zu § 74 der Verfassungsurkunde zunächst der Nachweis zu führen ist, daß die von dem Grafen Kurt von Einsiedel selbst bezeichneten näher stehenden Anwärter die gesetzlichen Eigenschaften der Stimmberechtigung nach Maßgabe § 1 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 nicht besitzen;
 - b) eventuell durch Zeugniß des Lehnhofes oder sonst den Nachweis zu geben, daß Graf Karl von Einsiedel-Wolkens- burg der sodann nächste Anwärter sei.

Wir glauben allerdings, dem Grafen Kurt von Einsiedel auf Reibersdorf, indem er uns einen Stellvertreter prä- sentirt, auch die Forderung stellen zu müssen, daß er den- selben vollständig der Verfassungsurkunde gemäß legitimirt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schlägt das Directorium der Kammer der geehrten Versammlung vor, in dieser Weise den Grafen Kurt von Einsiedel auf Reibers- dorf zu bescheiden, was sodann durch das Directorium zu erfolgen haben würde, insofern die Kammer den Vorschlag genehmigt.

Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich den Vorschlag des Directoriums als angenommen betrachten.

Weiter ist entschuldigt Herr von Carlowitz auf Falken- hain. Seiten der Einweisungscommission ist bereits der Kammer mitgetheilt worden, daß er leider einer sehr schmerzhaften und anscheinend lang andauernden Krank- heit unterworfen ist.